

Kaufvertrag
zwischen

Cornel FeiBt Bürger in Ehrenstetten und Einwohner und Gerber in Gottenheim und seiner Ehefrau Caroline geb. Wehrle Bürgerin in Ehrenstetten einseits,

und
Josef Anton Grafmüller Bürger und früherer Bäcker in Waldkirch anderseits

welcher wie folgt abgeschlossen wurde.

§ 1.

Die Cornel FeiBt'schen Eheleute verkaufen ihr in der Gemarkung Gottenheim gelegenes Haus samt Scheuer und Stallung sowie Hofraite, sodann sämtlich dazu gehöriges Feld - Baum- Reb- und GemüB-Garten alles ohne Ausnahme, wie sie eben dieses liegenschaftliche Anwesen von Constantin Schwenninger's Eheleuten daselbst im Jahre 1859 käuflich laut dortigem Grundbuchs-Eintrag erworben haben.

Weberdies verkaufen die Cornel FeiBt'schen Eheleute mit diesen Liegenschaften sämtlich vorhandene zur Gerberei-Einrichtung gehörige Gegenstände, als die vom Verkäufer in der Werkstätte errichteten fünf Gruben und ein Ziehfaß; sodann im Lederkeller einen Ladentisch, ein Leder-schrank, eine Brücken- und eine Decimal-Waage samt allem Gewicht und sämtlich vorhandenes Werkzeug ohne Ausnahme.

§ 2.

Für vorbeschriebene Gegenstände verspricht der Käufer Josef Anton Grafmüller als Kaufpreis zu bezahlen die Summe von 5400 fl. in Worten fünftausendvierhundert Gulden wovon

" " " " 600 fl. sechshundert Gulden auf die Gerberei-Einrichtung, und Werkzeuge, und 4800 fl. Viertausendacht-hundert Gulden auf die verkauften vorbeschriebenen Liegenschaften berechnet werden.

zus. 5400 fl.

§ 3.

Dieser Kaufpreis ist vom Käufer am 1. Oktober dieses Jahres bis zum Betrage von 200 fl. sage zweihundert Gulden zu bezahlen, und der Rest mit " 5200 fl. sage fünftausendzweihundert Gulden von eben diesem Tage an zu vier- und einem halben Procent zu verzinßen; am 1. Februar künftigen Jahres hat Käufer am Kaufpreise, weitere 1400 fl. sage vierzehnhundert Gulden nebst Zinßen aus dieser Summe vom 1. Oktober laufenden Jahres bis zum Zahlungstage den 1. Februar 1866 zu bezahlen.

An dem von diesem Tage dañ noch verbleibenden Kaufschillingsrest von 3800 fl. hat Käufer am 1. Mai komenden Jahres weitere 800 fl. sage achthundert Gulden am Kaufpreise abzutragen. Hinsichtlich des Restes von 3 000 fl. wird hier die Bestimmung getroffen, daß solcher als ein zu 4 1/2 % verzinßliches Kapital mit erstem Unterpfandsrecht auf den verkauften Liegenschaften stehen bleibt, jedoch nur so, daß beiden Theilen die Kündigung jeder weitem Summe in Frist von einem Vierteljahre freisteht, Käufer jedoch nicht eine Summe von weniger als dreihundert Gulden kündigen darf.

§ 4 .

Die Verkäufer verlassen das Verkaufs-Objekt auf den nächsten ersten November. Käufer wird auf den 1. Oktober d.J. das erkaufte vorbeschriebene Liegenschafts-Anwesen beziehen, auf welche Zeit die Verkäufer demselben die Wohnräume im vorderen Theil des Hauses resp. Vorderhause zur Benuzung abtreten, und auf die Wohnung im hitern Theile des Hauses resp. Hinterhause sich beschränken.

Im Falle eines guten Einverständnisses während des zusammenwohnens beider Theile in diesem Hause erlaubt der Käufer den Verkäufern auch noch während des nächsten November in demselben zu verbleiben.

§ 5.

Der Käufer verspricht der Ehefrau des Verkäufers ein Trinkgeld von sechs Kronenthalern.

§ 6.

Zum § 3 wird beigefügt, daß die auf den 1. Februar komenden Jahres fällig werdenden 1400 fl. in Worten vierzehnhundert Gulden nebst Zinßen von den Verkäufern an Anwalt Stogger in Freiburg als Pfandgläubiger zur Zahlung hiemit verwießen werden.

§ 7.

Die Kaufkosten übernimmt der Käufer.

Zur Beurkundung werde dieser Kaufvertrag doppelt ausgefertigt, von beiden Theilen unterschrieben, und jedem derselben ein Exemplar behändigt.

Freiburg den 2. September 1865.

Josef Grafmüller
Cornel Faist Gerber
Caroline Wehrle